

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und
Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

**für die 5. Änderung des planfestgestellten Plans für den Neubau der 380-kV-
Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C: UW Hardeggen – Landesgrenze
Niedersachsen/Hessen**

I. Sachverhalt

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C: UW Hardeggen bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hessen gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen in den Bereichen der Baulose C1-C7 (Hardeggen bis zur niedersächsisch-hessischen Landesgrenze) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

II. Gegenstand der Planänderung

Die TenneT TSO GmbH plant den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar. Das Vorhaben soll im Abschnitt C gegenüber der am 19. Dezember 2019 von der Niedersächsischen Landbehörde für Straßenbau und Verkehr planfestgestellten Ausführung (Az.: P212-05020-10 WM C) in der Gestalt des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zur zuletzt 4. Planänderung vom 06. Juli 2022 geändert werden. Die beantragten Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Teilmaßnahmen:

- Erhöhung des Masts C001 um 3 m,
- Änderung der Anspannungspunkte des Leiterseils an der KÜA Hetjershausen und die daraus folgende Anpassung des Schutzstreifens zwischen Mast C037 und Mast C038 sowie Änderung des Masttyps bei Mast C037,
- Änderung der offenen Bauweise zu einer HD-Bohrung im Bereich des Kreuzungspunkts Nr. 75,
- Anpassung der versiegelten Flächen innerhalb der planfestgestellten Fläche für die KÜA Olenhusen,
- Anpassung der Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmenblätter K1.2 und K5.

Die Planänderung umfasst im Wesentlichen die neue, dauerhafte Flächeninanspruchnahme, wobei auch andere Flächen, für die bisher eine dauerhafte Inanspruchnahme vorgesehen war, nicht mehr benötigt werden.

III. Feststellung der UVP-Pflicht

Rechtsrahmen zur Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bei dem beantragten Vorhaben (Planungsänderungen im Zuge der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C) handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1. Anlage 1 UVPG eine UVP durchgeführt wurde. Allein die beantragte

Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist die Vorhabenträgerin gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 4 UVPG verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln. Bei den Angaben der Vorhabenträgerin ist auch den Kriterien der Anlage 3 UVPG Rechnung zu tragen, sofern diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG). Hierbei werden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 5 UVPG).

Für die Vorprüfung wird der Rahmen für die Frage, welche Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, durch das materielle Zulassungsrecht gesetzt. Nachteilige Umweltauswirkungen können auch im Rahmen einer UVP-Vorprüfung bereits dann erheblich sein, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind¹. Das heißt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht erst dann vorliegen, wenn sie die nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschreiten und damit so gewichtig sind, dass sie grundsätzlich zu einer Versagung der Zulassung führen müssen. Umweltauswirkungen können auch dann erheblich im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG sein, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass zum Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann². Zugleich bedarf es im Rahmen der UVP-Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien³.

Beurteilung der von der Planänderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen

Aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage zu „Angaben zur UVP-Vorprüfung“ (Anlage 12 der Antragsunterlagen zur 5. Planänderung), die umfassende Angaben zu den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien enthält, wird festgestellt, dass durch die Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG eintreten werden.

Soweit die Umplanungen die Änderung von dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen in Form der Anpassung der versiegelten Flächen innerhalb der planfestgestellten Fläche für die KÜA Olenhusen betrifft, sind die Auswirkungen zwar nicht lediglich temporär und kann der Ausgangszustand auch nicht nach Beendigung der Bautätigkeit wiederhergestellt werden. Es

¹ BVerwG, Urt. v. 13.12.2007 – 4 C 9.06, BVerwGE 130, 83 (Rn. 34).

² BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669 (Ls. 1 sowie Rn. 37).

³ BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, juris, Ls. 1.

handelt sich indes um Bereiche, die bereits durch das ursprüngliche Vorhaben überplant bzw. im Eingriffsbereich als Acker genutzt werden.

Besonders beachtet werden müssen hierbei die verdichtungsempfindlichen **Böden**, deren Regeneration nur bedingt sichergestellt werden kann. Derartige Böden werden durch die Änderung indes nicht an Anspruch genommen. Daneben reduzieren sich die Bodeneingriffe durch die geschlossene Bauweise der Querung der Gashochdruckleitung. Mit der Vergrößerung des Fundaments an Mast C001 gehen daneben keine zusätzlichen Bodeneingriffe einher, da es sich hierbei lediglich um eine Fundamentvergrößerung, sowie die Anpassung des Bodenaustrittsmaßes handelt. Da sich das Fundament weiterhin innerhalb der bereits planfestgestellten Baugrube befindet geht hiermit kein zusätzlicher Bodeneingriff einher. Die Anpassung des Bodenaustrittsmaßes geht lediglich mit einer geringfügigen Verschiebung der Mastestiele „nach außen“ und ohne eine Änderung der Dimensionierung der Mastestiele einher. Durch die Planänderung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von 731 m² Boden. Hierbei handelt es sich um 165 m² Böden mit besonderer Bedeutung aufgrund der Änderungen im Bereich der KÜA Olenhusen und weitere 283 m² Böden besonderer Bedeutung aufgrund der Änderungen im Bereich der KÜA Hetjershausen. Darüber hinaus kommt es zu einer Versiegelung von 283 m² Böden allgemeiner Bedeutung durch die Änderungen im Bereich der KÜA Hetjershausen. Da die Böden jedoch bereits entweder durch das ursprüngliche Vorhaben überplant oder im Eingriffsbereich lediglich als Acker genutzt wurden, geht die Planänderung nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Boden einher.

Für das **Schutzgut Landschaft** ergeben sich durch die Erhöhung eines Masts nur minimale visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die umfassend betrachtet ohne Bedeutung sind. Durch die Änderung der Ansprungspunkte des Leiterseils an der KÜA Hetjershausen und die daraus folgende Anpassung des Schutzstreifens ergibt sich ein Verlust der landschaftsprägenden standortgerechten Gehölzpflanzung (HPG). Das Landschaftsbild wird indes landschaftsgerecht wiederhergestellt, sodass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Bzgl. der Vegetation sieht die Umplanung Arbeiten in einer Art und Weise vor, die lokale Gehölze beeinträchtigt. Durch die Versiegelung an der KÜA Olenhusen kommt es zu einem vollständigen Verlust der Biotopfunktion auf einer Fläche von 731 m², wobei hierbei 138 m² standortgerechte Gehölzpflanzungen (HPG) in Anspruch genommen werden. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar und damit einen Verlust von **Vegetation und Habitaten** in Gehölzbiotopen dar. Ein Eingriff ist auch festzustellen bei der Mehrinanspruchnahme von Ackerfläche für den Mast C001 im Umfang von 23 m². Keinen solchen Eingriff stellen hingegen die Änderung an den Schutzstreifen sowie die Reduzierung der Eingriffsfläche durch die Querung der Gashochdruckleitung anstelle einer offenen Bauweise dar. Die Umplanung sieht für die entstehenden neuen Konflikte jedoch auch Kompensationsmaßnahmen vor, die in Bezug auf **Tiere und Pflanzen** vermeidend wirken, sodass die Schwere der Eingriffe zumindest minimiert wird. Weiterhin sind die Eingriffe grundsätzlich nur kleinflächig und örtlich gesehen flächengleich mit planfestgestellten Eingriffen und Konflikten. Sonstige Eingriffe in **Biotope**, insbesondere solche die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG relevant sind, können durch bestehende und erweiterte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in ihrer ökologischen Funktion nicht vollständig erhalten werden, werden aber hinreichend ausgeglichen werden. Nach der gesetzgeberischen Wertung des § 30 Abs. 3 BNatSchG, der bei Ausgleichbarkeit beeinträchtigter gesetzlich geschützte Biotope ohne

weitere Voraussetzungen eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vorsieht, besteht damit keine Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Im Hinblick auf den **Artenschutz** kommt es unter Berücksichtigung der bereits in der ursprünglichen Planfeststellung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu keiner neuen Betroffenheit geschützter Arten, durch die das Eintreten der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten ist.

Hinsichtlich der Arbeiten im **Landschaftsschutzgebiet** „Leinetal“ (GÖ-S 001) ist möglicherweise eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich und auch bereits beantragt (Anlage 12, Anhang K). Auch wenn mit dem Erfordernis einer Befreiung regelmäßig eine normative Wertentscheidung verbunden ist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen indiziert, ist dies vorliegend ausnahmsweise aufgrund der lediglich kleinflächigen Inanspruchnahme im Vergleich zu Größe des Landschaftsschutzgebiets nicht der Fall.

Die Umplanung betrifft keines der umliegenden **Natura 2000-Gebiete**. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Großer Leinebusch“ (DE4524-301) befindet sich ca. 2,3 km südlich der KÜA Olenhusen. Auswirkungen des Vorhabens, die noch auf dieses FFH-Gebiet und seine Bestandteile einwirken könnten, gehen von der Planänderung nicht aus. Auch erhebliche Beeinträchtigungen des **Naturparks** „Münden“ durch die vorgesehenen Änderungen sind nicht festzustellen. Zwar finden die Änderungen auf dem Gebiet des Naturparks statt, diese sind jedoch derart kleinflächig, dass sie in Kombination mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Gleiches gilt für die Betroffenheit des **Wasserschutzgebiets** „Gronespring“.

Durch die 5. Planänderung wird zwischen den Masten C001 und C002 ein Bodendenkmal überspannt, was indes keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut **kulturelles Erbe** hervorruft, da diese Überspannung bereits Gegenstand der Planfeststellung war.

Die ursprünglich planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen allesamt aufrechterhalten werden, sodass über das planfestgestellte Maß hinausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe** ausgeschlossen werden können.

Für alle weiteren **Schutzgüter (Schutzgüter Mensch bzw. menschliche Gesundheit, sonstige Sachgüter)** können erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ergeben sich durch die 5. Planänderung bereits keine Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss vom 19. Dezember 2019 in der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss zur zuletzt 4. Planänderung vom 06. Juli 2022 geänderten Fassung.

Zusammenfassende Beurteilung der UVP-Pflicht

Im Lichte der zu erwartenden Umweltauswirkungen, die sich aus der Beurteilung der Antragsunterlagen ergeben, kann eine UVP-Pflicht für die 5. Planänderung verneint werden.

Die zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch den Verlust der standortgerechten Gehölze im Bereich der KÜA Hetjershausen wird durch landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes kompensiert, sodass nach der gesetzgeberischen Wertung des § 15 Abs. 2 BNatSchG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Es kommt darüber hinaus zwar zu zusätzlichen Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (Boden, Fläche, Pflanzen und biologische Vielfalt), unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der durch die 5. Planänderung addierten und der bereits im ursprünglichen Verfahren planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Eine UVP kann daher unterbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Hannover, 24.02.2023

i. A. Hochholzer